

§ 22

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung ist abweichend von § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

An dieser Stelle ist es wichtig, dass die in der satzungsgemäß erlaubte geheime Abstimmung von vornherein ausgeschlossen ist. Da die namentliche Abstimmung beabsichtigt und vorgeschrieben ist, muss diese Einfügung vorhanden sein, damit nicht die bei allen anderen Abstimmungen mögliche geheime Abstimmung durch 10% der Mitgliederversammlung beantragt werden und anschließend greifen kann. Es handelt sich hier somit um keine Änderung der beabsichtigten Bestimmung sondern ausschließlich um den Schluss einer rechtlichen Lücke.